

Wasserverband Neufelderseen - Gebiet

2491 Neufeld an der Leitha, Landeggerstrasse

Tel. 02624 - 52587 Fax DW 4

e-mail: office@wasserverband-neufelderseen.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einleitungen in die Verbandskläranlage vom



Version 12/2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einleitungen in die Verbandskläranlage des *Wasserverbandes Neufelderseen – Gebiet*

Stand 2017

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen	3
II.	Abschluß des Entsorgungsvertrages	6
III.	Nicht öffentliche Kanalisationsanlage	7
IV.	Wasserrechtliche Bewilligung	9
V.	Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen).....	10
VI.	Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Reinigungsanlagen).....	12
VII.	Unterbrechung der Entsorgung	13
VIII.	Entgelte	14
IX.	Auskunft, Meldepflicht und Zutritt.....	15
X.	Haftung	16
XI.	Beendigung des Entsorgungsverhältnisses	18
XII.	Schlussbestimmungen.....	20

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Die Verbandskläranlage des Wasserverbandes Neufelderseen-Gebiet dient der Übernahme und Reinigung der Abwässer des Verbandes, bestehend aus den *Stadtgemeinden Ebenfurth und Neufeld/L., den Marktgemeinden Hornstein, Steinbrunn und Zillingdorf, der Gemeinde Eggendorf und der Esterhazy Domänen Privatstiftung*, sowie der Einleitung der gereinigten Abwässer in *die Leitha* in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

§ 2

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung WRG 1959, i.d.g.F. bedarf jede Einleitung in eine bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. **Der Wasserverband Neufelderseen-Gebiet ist Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959.** Die in §1 genannten Mitglieder des Wasserverbandes Neufelderseen-Gebiet sind Betreiber der jeweils örtlichen öffentlichen Kanalisationsanlage.

§ 3

Der Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter zur Weiterleitung in die Anlagen des Wasserverbandes Neufelderseen-Gebiet. Der Wasserverband Neufelderseen-Gebiet übernimmt die Reinigung und Ableitung der Abwässer der Indirekteinleiter aus dem Einzugsbereich der Verbandskläranlage entsprechend den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sowie den in der Zustimmungserklärung (§ 5 bis § 8) näher geregelten besonderen Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage sowie der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage.

§ 4

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet:

Öffentliche Kanalisation:

Für Einleiter allgemein verfügbare Kanalisation im Entsorgungsbereich einer (von) Gemeinde(n), die aufgrund eines öffentlichen Entsorgungsauftrages und mit Anschlusspflicht betrieben wird. Die öffentliche Kanalisationsanlage ist die Gesamtheit der Einrichtungen der jeweils zuständigen Gemeinde, die geordnete Entsorgung von in der Gemeinde anfallenden Abwässern dient.

Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage ist die jeweils zuständige *Gemeinde*.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Verbandskläranlage „*Wasserverband Neufelderseen-Gebiet*“ samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Öffentliches Kanalisationssystem:

Bezeichnet die Gesamtheit der Anlagen der öffentlichen Kanalisationsanlagen sowie der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage.

Nicht öffentliche Kanalisation:

Andere als die zu § 4 Punkt 1 genannte Kanalisation.

Zum Beispiel: Der Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Abwasser:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektion- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag und dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht. Natürlich anfallendes oder künstlich

erschlossenes Thermalwasser, Wasser aus Heilquellen oder Heilmoor (§ 37 WRG 1959), welches derartigen Prozessen unterworfen wird, gilt nicht als Abwasser.

„Häusliches Abwasser“: Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesen hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen- oder sonstigen Betrieben.

Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht ist auch

- Niederschlagswasser, soweit es in den Geltungsbereich einer Abwasseremissionsverordnung nach § 4 Abs. 2 Z 1 Punkt 4. bis 12.2a AAEV fällt,
- Bei Bergbautätigkeiten anfallendes Grundwasser sowie Tiefengrundwasser aus dem Bohrlochbergbau, dessen Eigenschaften infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation, Dienstleistung, Kühlung, Löschung, Reinigung, Desinfektion oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen derart verändert wurde, dass es Fließgewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.
- Sickerwässer aus AbfalldPONien,
- Wässriges Kondensat ausgenommen Niederschlagswasser.

Innerbetriebliche Reinigungsanlage:

Anlagenteile der nicht öffentlichen Kanalisation zur Vermeidung und/oder Reinigung und/oder Konzentration- bzw. Mengenausgleich des Abwassers.

Kanalbenützer:

Wer auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit dem *Wasserverband Neufelderseen-Gebiet* und dem Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten. Der Kanalbenützer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32b Abs.2 WRG 1959.

II. Abschluß des Entsorgungsvertrages

§ 5

Der Abschluß eines Entsorgungsvertrages zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem (Indirekteinleitervereinbarung) ist mittels Vordruckes zu beantragen.

Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekanntzugeben.

Dem Antrag ist ein detailliertes Projekt (2-fach) sowie die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 anzuschließen.

Diese Mitteilung hat die unter Anlage C, in der Indirekteinleiterverordnung IEV BGBl. II Nr. 222/1998 angeführten Angaben, zu enthalten.

§ 6

Der Antrag auf Abschluß eines Entsorgungsvertrages gilt mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes und des Betreibers der Kanalisationsanlage als angenommen.

Diese gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959.

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem kann, soweit erforderlich, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser wird generell auf 10 Jahre befristet. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wobei Ansuchen um Wiedererteilung frühestens zwei Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zustimmung zu stellen sind. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem Bedacht zu nehmen.

§ 8

Der Verband sowie der Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage können die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. Nicht öffentliche Kanalisationsanlage

§ 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der nicht öffentlichen Kanalisationsanlage darf ausschließlich durch ein dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der nicht öffentlichen Kanalisationsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Vorschriften des Verbandes und des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes zu erfolgen. Der Kanalbenutzer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

§ 11

Jeder Kanalbenützer hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (ÖNORM EN 12056 Teil 1-5, ÖNORM B2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern. Der Kanalbenützer hat zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Verband, dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probenahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender nicht öffentlichen Kanalisationsanlagen sind dem Verband und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Soweit solche Maßnahmen Einfluß auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetriebliche Reinigungsanlage (§ 25) betreffend, haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung (Abänderung der Zustimmung) zulässig.

§ 13

Der Kanalbenützer hat den Verband sowie den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden nicht öffentliche Kanalisationsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind innerhalb von 4 Wochen, soweit im Entsorgungsvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die im Rahmen der Zustimmungserklärung geforderten Unterlagen anzuschließen.

§ 14

Die nicht öffentliche Kanalisationsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht. Die nicht öffentliche Kanalisationsanlage ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Indirekteinleiter oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der nicht öffentlichen Kanalisationsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung

§ 16

Der Verband sowie der Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage des Verbandes, eingeleitet werden dürfen.

§ 17

Dessen ungeachtet ist jeder Kanalbenützer für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung (AEV), verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs.5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Verbandes, sowie die Zustimmung des Betreibers der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage.

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

§ 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeit zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, daß

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie von Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

§ 19

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen können oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen der öffentlichen Kanalnetze sowie der Kläranlage des Verbandes bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Kläranlage des Verbandes erschweren, verhindern oder Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit gefährden.

§ 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß § 32b Abs.1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen enthaltenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, finden die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung sinngemäß Anwendung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs.8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

§ 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, sowie Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika.

§ 22

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer dürfen nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

§ 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhalte-möglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalisationssystem (Schmutzwasserkanal im Trennsystem) eingeleitet, so ist grundsätzlich ein Regenrückhaltebecken oder Staukanal entsprechend den Vorschriften des Betreibers des öffentlichen Kanalisationsnetzes zu errichten.

§ 24

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Reinigungsanlagen)

§ 25

Besteht bei der Einleitung von Abwasser die Möglichkeit, daß schädliche oder sonst gemäß § 19 oder § 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind oder daß Emissionsbegren-zungen (§20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, daß ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetriebliche Reinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabseider.

Es ist hiebei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Rückhalteanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 27

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

VII. Unterbrechung der Entsorgung

§ 28

Die Entsorgungspflicht des Verbandes als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 bzw. die Übernahmepflicht des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Verbandes bzw. des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes stehen die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

§ 29

Die Übernahme der Abwässer durch den Verband bzw. durch den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Der Verband sowie der Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage werden dafür Sorge tragen, daß solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden.

§ 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

Der Kanalbenutzer ist nicht berechtigt, aus einer Unterbrechung Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung des Schadenersatzes, geltend zu machen.

§ 31

Der Verband sowie der Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage können die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen und die Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

VIII. Entgelte

§ 32

Die Entgelte richten sich nach den gebührenrechtlichen Bestimmungen des Burgenländischen Kanalabgabegesetzes 1955, LGBl.Nr. 71 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Kanalabgabeverordnung *der Mitgliedsgemeinden*.

§ 33

Die Kosten der Vertragserrichtung einschließlich der Kosten für die Prüfung der technischen Unterlagen in der Höhe von insgesamt € 260,- exkl. 20 % Mwst. sowie des Erhebungsaufwandes vor Ort durch den Verband und den Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes bzw. deren Beauftragten bzw. beigezogenen Sachverständigen trägt der Kanalbenützer (Indirekteinleiter).

IX. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

§ 34

Der Kanalbenützer hat dem *Wasserverband Neufelderseen-Gebiet* und dem *Betreiber* der jeweiligen *öffentlichen Kanalisationsanlage* alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalanschlussabgaben und Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren.

1. Die Einhaltung jener Maßnahmen nach Anlage C Z9 und 10 der Indirekteinleiterverordnung – IEV, BGBl. II Nr.222/1998, welche der Mitteilung an den Wasserverband Neufelderseen-Gebiet zugrunde liegen,
2. die eingeleiteten Abwassermengen und Frachten der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe (Anlage C Z12 der Indirekteinleiterverordnung – IEV) und
3. die Ergebnisse der durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachung im Sinne der Indirekteinleiterverordnung – IEV.

§ 35

Wer Abwasser einleitet, hat dem Verband als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 mindestens einmal jährlich (bzw. gemäß Fremdüberwachungsintervall/ Mitteilungs- und Berichtspflichten der Indirekteinleitervereinbarung) einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs.3 WRG 1959).

§ 36

Der Kanalbenützer hat dem Verband und dem Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Reinigungsanlage (§ 25) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisations-system betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 37

Jede unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem Verband und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes umgehend anzuzeigen. Der Kanalbenützer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 38

Zum Zwecke der Überwachung der eingeleiteten Abwässer hat der Kanalbenützer den vom Verband und dem Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage dazu beauftragten Kontrollorganen den erforderlichen Zutritt zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 39

Der *Wasserverband Neufelderseen-Gebiet* und der Betreiber der jeweiligen Kanalisationsanlage verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr aufgrund dieses Vertrages bekanntgeworden sind, zu wahren.

X. Haftung

§ 40

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer keinen Anspruch auf Schadenersatz, oder auf Gewährleistung.

Der Verband sowie der Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage sind im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 41

Der Kanalbenützer haftet dem *Verband sowie dem Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage* für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Reinigungsanlagen (§§ 25 bis 27) entstehen.

§ 42

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Kanalbenützer dem Verband und dem Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen.

Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist der Verband bzw. der Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 43

Der Kanalbenützer haftet dem *Verband und dem Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage* für die Einhaltung des Entsorgungsvertrages durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubeneutzen (Bestandnehmer u.a.).

XI. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

§ 44

Der Kanalbenützer ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem *Verband und dem Betreiber* der öffentlichen Kanalisationsanlage schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie des *Burgenländischen Kanalanschlussgesetzes (insbesondere den Anschlußzwang betreffend)*, zulässig ist.

§ 45

Der Verband sowie der Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder sonstige die Indirekteinleitung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 24);
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§§ 34 bis 38);
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12);
- Nichtentrichtung fälliger Abgaben und Gebühren;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

§ 46

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 44 und 45) hat der Kanalbenutzer seinen Kanalanschluß (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten von einem dazu befugten Unternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Betreibers der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenutzer einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.

§ 47

Die Wiederaufnahme der durch den Verband bzw. den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage unterbrochenen (§ 29) oder eingestellten (§ 45) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher entstandenen Kosten durch den Kanalbenutzer, es sei denn, daß öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten.

§ 48

Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenützers hat der künftige Kanalbenutzer die Zustimmung zur Einleitung zu erwirken. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

XII. Schlussbestimmungen

§ 49

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen.

Der Verband sowie die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsnetze behalten sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Solche Änderungen werden durch Mitteilung an den Kanalbenutzer Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.